

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Az.: 38 42/41

Koblenz, den 20.02.2013

Raumordnerisches Prüfergebnis gem. § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG)

für die geplante trassengleiche Erneuerung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Koblenz nach Niederhausen, Bl. 0100 im Abschnitt Pkt. Metternich – Pkt. Erbach, Bl. 1380, der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH im Auftrag der Rhein Ruhr Verteilnetz GmbH¹

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
1. Gegenstand der vereinfachten raumordnerischen Prüfung	2
2. Verfahrensablauf und Beteiligungsumfang	3
3. Zusammenfassung der Verfahrensergebnisse	5
4. Raumordnerische Bewertung	21
4.1. Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung	22
4.2. Weitere fachliche Belange	33
4.3. Umweltrelevanz	34
5. Raumordnerisches Prüfergebnis	39
Anlagen	42

¹ Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH sowie die Rhein Ruhr Verteilnetz GmbH wurden zwischenzeitlich zusammengelegt und werden nun beide unter dem Namen „Westnetz GmbH“ geführt.

1. Gegenstand der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Mit Schreiben vom 15.10.2012 hat die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund im Auftrag der Rhein Ruhr Verteilnetz GmbH, Wesel die raumordnerische Prüfung für die geplante trassengleiche Erneuerung der im Titel genannten 110-kV-Hochspannungsfreileitung beantragt.

Die Erneuerung der 110-kV-Freileitung ist erforderlich, um langfristig die Versorgungssicherheit im 110-kV-Verteilnetz ausreichend gewährleisten zu können. Die Lebensdauer eines Stahlgittergestänges liegt bei etwa 80-100 Jahren und da dieser Leitungsabschnitt 1927 errichtet wurde, ist außerdem der Ersatz der Masten erforderlich.

Der zu erneuernde Abschnitt der Bl. 0100 zwischen Pkt. Metternich und Pkt. Erbach umfasst eine Länge von ca. 43,5 km. Da die beantragte Versorgungslinie auf vorhandene Trassenräume zurückgreift und eingefasst zwischen einer bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung sowie einer bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung verläuft, wurde die erforderliche raumordnerische Beurteilung (§ 1 Nr. 14 Raumordnungsverordnung - RoV) in einem vereinfachten raumordnerischen Prüfverfahren gemäß § 16 ROG i.V.m. § 18 LPIG durchgeführt.

Eine alternative Trassenführung abweichend von der bestehenden Trasse würde nach Aussage der Antragstellerin einen unverhältnismäßigen Mehraufwand aus technischer, genehmigungsrechtlicher, monetärer und umwelt-/ naturschutzrechtlicher Sicht verursachen. Daher stelle eine Abweichung von der bestehenden Trassenführung keine ernsthaft in Betracht zu ziehende Alternative dar, zumal die vorhandene Trasse dem Bündelungsgebot entspricht. Auch nach Auffassung der Oberen Landesplanungsbehörde wäre die Diskussion einer neuen Trassenführung nur in der Gesamtschau aller drei vorhandenen Freileitungssysteme sinnvoll. Da die beiden anderen Parallelleitungen in absehbarer Zeit nicht zur Erneuerung anstehen, ergibt sich für diese kein Planungserfordernis und insofern kein Ansatz für eine Forderung eines neuen Trassenverlaufs. Im Verfahren hat sich zudem gezeigt, dass zumindest aus überörtlichen Aspekten keine grundlegenden Aspekte gegen den bestehenden Trassenverlauf sprechen.

2. Verfahrensablauf und Beteiligungsumfang

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und Verfahrensvorbereitung wurden die nachstehend angeführten Stellen mit Schreiben vom 23.10.2012 angehört und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 03.12.2012 gebeten. Der Rhein-Hunsrück-Wasser-Zweckverband wurde auf Hinweis der Verbandsgemeinde Emmelshausen mit Schreiben vom 05.12.2012 nachbeteiligt.

Übersicht der Verfahrensbeteiligung:

Beteiligte	Stellungnahme abgegeben	keine Bedenken (ggf. Hinweise/ Maßgaben)	Bedenken
Stadtverwaltung Koblenz			
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	X	X	
Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel	X	X	
Ortsgemeinde Winnigen			
Ortsgemeinde Dieblich			
Ortsgemeinde Niederfell			
Ortsgemeinde Oberfell			
Ortsgemeinde Alken			
Ortsgemeinde Nörtershausen			
Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises	X	X	
Stadtverwaltung Boppard			
Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen	X	X	
Ortsgemeinde Ney			
Ortsgemeinde Halsenbach			
Ortsgemeinde Dörth			
Ortsgemeinde Leiningen			
Ortsgemeinde Norath	X	X	
Ortsgemeinde Pfalzfeld			
Ortsgemeinde Hungenroth			
Ortsgemeinde Lingerhahn			
Verbandsgemeindeverwaltung St.Goar-Oberwesel	X	X	
Ortsgemeinde Laudert	X	X	
Ortsgemeinde Wiebelsheim	X	X	
Ortsgemeinde Perscheid	X	X	
Verbandsgemeinde Rheinböllen	X	X	
Ortsgemeinde Kisselbach			
Ortsgemeinde Liebshausen			
Ortsgemeinde Erbach	X	X	
Kreisverwaltung Mainz-Bingen	X	X	
Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Nahe	X	X	

Ortsgemeinde Breitscheid	X	X	
Stadt Bacharach	X	X	
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Koblenz	X	X	
Dienstleistungszentrum ländl. Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Bad Kreuznach	X	X	
Dienstleistungszentrum ländl. Raum Westerwald-Osteifel, Montabaur			
Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	X	X	
Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt a.d.W. (mit Forstämter Simmern, Koblenz, Boppard)	X	X	
Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz			
Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie, Koblenz			
Landesbetrieb Mobilität RLP, Koblenz			
Landesbetrieb Mobilität Bad-Kreuznach, Bad Kreuznach	X	X	
Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz, Cochem	X	X	
Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen	X	X	
Landesbetrieb Mobilität Autobahnamt Montabaur, Montabaur	X	X	
Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz, Koblenz	X	X	
Wehbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden	X	X	
Deutsche Telekom AG, Eschborn			
PLEdoc GmbH, Essen	X	X	
Open-Grid Europe GmbH, Essen	X	X	
Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln	X	X	
Amprion GmbH, Dortmund	X	X	
Deutsche Bahn Energie GmbH, Köln			
Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Mainz			
SGD Nord, Koblenz:			
Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald	X	X	
Projektgruppe Welterbe Oberes Mittelreintal	X	X	
Referat 21 – Zentralreferat Gewerbeaufsicht	X	X	
Referat 32 – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz	X	X	
Referat 42 – Naturschutz (mit Fachbeirat für Naturschutz)	X	X	
Referat 43 – Bauwesen	X	X	
nachbeteiligt:			
Rhein-Hunsrück-Wasser-Zweckverband, Dörth	X	X	

nachrichtlich:			
MWKEL – Abteilung 7 (Raumordnung und Landesplanung, Nachhaltige Entwicklung), Mainz			
SGD Süd, Referat 41 – Raumordnung und Landesplanung, Neustadt a.d.W.			
RWE Westfalen-Wester-Ems Netzservice GmbH, Dortmund			

3. Zusammenfassung der Verfahrensergebnisse

Die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten dienen dem Zweck, die vorliegende raumbedeutsame Maßnahme hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu überprüfen und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abzustimmen (Raumverträglichkeitsprüfung). Die Stellungnahmen, soweit Bedenken, Maßgaben und/oder Hinweise vorgetragen wurden, sind nachstehend zusammengefasst wiedergegeben.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Untermosel** bittet im Bereich des Bodendenkmals „Römervilla“ am Autobahnrastplatz Winnigen von der Errichtung eines Mastes abzusehen.

Zudem sei das Moseltal eine raumbedeutsame historische Kulturlandschaft. Die Masten für die Überspannung des Moseltals sollten daher möglichst weit weg von den Hangkanten platziert werden.

Die **Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises** teilt mit, dass das Vorhaben im Kreisgebiet die Verbandsgemeinden Emmelshausen, St.Goar-Oberwesel, Rheinböllen und die Stadt Boppard tangiere.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gerade in einem walddreichen Gebiet wie dem Hunsrück Freileitungstrassen häufig Standorte mit besonderem Wert für die Tier- und Pflanzenwelt darstellen. Als Beispiel könne hierzu der Bereich im Naturschutzgebiet Struth genannt werden, wie u. a. die aktuelle Biotopkartierung BK 5911-179-2008 (Leitungstrasse Wiebelsheim) belegt. Für den Trassenbereich ist vor etlichen Jahren ein Pflege- und Entwicklungsplan erstellt worden (Landesamt für Umweltschutz/ RWE). Das nun geplante Vorhaben soll nach Ansicht der Kreisverwaltung Anlass sein, diese für den Bereich des Naturschutzgebiets zu aktualisieren. Ei-

ne floristische und faunistische Kartierung an den Eingriffspunkten hält die Untere Naturschutzbehörde für erforderlich (vgl. Erheblichkeitsabschätzung, S.16).

Bei der Betroffenheit von Pauschalschutzflächen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Ausnahmegenehmigung mit Darlegung der erforderlichen Maßnahmen bei der im Verfahren zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Eine intensive Untersuchung erscheint neben Struth insbesondere auch im Bereich Pfalzfeld-Nenzhäuserhof und „Alte Burg“ und westlich Halsenbach geboten. Bei der Querung von Neyerbach, Brodenbach und Kohlbach geht die Kreisverwaltung davon aus, dass in den Bachtälchen - wie bisher - keine Masterrichtung erforderlich sein wird.

Eine (Vor)prüfung der FFH-Verträglichkeit wird auf der Genehmigungsebene in den entsprechenden Bereichen erforderlich werden (Siehe UVS, S.5). Gleiches gilt für die Prüfung des Artenschutzes.

Für die Errichtung von baulichen Anlagen - sofern diese dort unvermeidlich sind - im geschützten Landschaftsbestandteil „Alte Burg- Laudert“ ist eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Eine gute Gesamtschau der möglichen naturschutzfachlichen Konfliktrichtigkeit findet sich in den „Übersichtsplänen Umweltschutzgüter“ unter Punkt 3.4. Eine ökologische Baubegleitung und Bauzeitenbeschränkung wird zumindest für Teilabschnitte absehbar erforderlich sein (vgl. hierzu auch UVS, S. 6).

Den vorab vorgeschlagenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Mastrückbau, Beseitigung nicht mehr benötigter Fundamente, Neuentwicklung zum Beispiel von Trocken- und Magerbiotopen, Ersatz abgängiger Streuobstbestände etc. stimmt die Untere Naturschutzbehörde zu. Gleichzeitig schlägt diese ergänzend eine eingriffsnaher Aufwertung von Feucht- und Nassstandorten und Extensivierung vorhandener Wiesenstandorte, In-Nutzungnahme verbrachter Wiesenstandorte, Anpassung der Pflege- und Entwicklungsplanung für den Trassenbereich vor.

Aus Gründen des Artenschutzes ist es zu begrüßen, dass die Arbeiten ausschließlich „bei Tage“ (siehe UVS S.65) durchgeführt werden sollen, da der Kreis ein Verbreitungsgebiet der Wildkatze (*Felis sylvestris*) darstelle, die in den Waldbereichen nicht durch nächtliches Arbeiten bei Scheinwerferlicht gestört werden sollte.

Von einer Baustraße im Bereich Struth/ Höhe Kisselbach ist der Unteren Naturschutzbehörde bisher nichts bekannt. Diese geht davon aus, dass eine Abstimmung und Genehmigung über die SGD Nord erfolgt ist².

Unter Berücksichtigung der vorgenannten naturschutzfachlichen Hinweise bestehen seitens der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Von Seiten der **Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen** wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den „Übersichtsplänen Vorbelastungen“ (Anlage 3.3) im Stadtzentrum von Emmelshausen eine industrielle Kläranlage eingezeichnet wurde, welche der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen nicht bekannt ist.

Weiterhin fehlen in diesen Plänen die Windenergieanlagen und das Umspannwerk der Fa. JUWI in der Gemarkung Lingerhahn. Auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen sind vorhandene Windenergieanlagen nicht dargestellt (z.B. Oberwesel).

Der Ortsgemeinderat Norath hat beschlossen, dass der Maßnahme nur unter der Voraussetzung zugestimmt wird, dass kein weiterer Flächenverbrauch hierdurch entsteht (ggf. Rodungen wegen größerer Abstandsflächen zum Wald).

Die **Verbandsgemeindeverwaltung St. Goar-Oberwesel** gibt im Namen und Auftrag der Ortsgemeinden Wiebelsheim und Perscheid folgende Stellungnahmen ab:

Seitens der **Ortsgemeinde Wiebelsheim** ist man mit der geplanten Erneuerung der 110-kV-Freileitung einverstanden, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

Die Fundamente der Masten in der Gemarkung der Ortsgemeinde Wiebelsheim sind vollständig und nicht nur bis zu einer Höchsttiefe abzubauen.

Wege- und Flurschäden sowie Bodenverdichtungen, die durch die Baumaßnahmen (Demontage und Neubau einschließlich der Zufahrten) entstehen, sind zu beheben bzw. mit dem Neubauwert zu entschädigen, sowohl auf privat-, als auch auf Ge-

² Siehe hierzu Stellungnahme 42, Seiten 20-21: seitens der SGD Nord ist keine Genehmigung erfolgt.

meindegrundstücken. Zur Dokumentation des Zustandes der Wege und Flächen besteht die Ortsgemeinde auf eine Beweissicherung der Wirtschaftswege vor Baubeginn. Selbige ist durch die RWE rechtzeitig zu veranlassen und die Ortsgemeinde von der Durchführung in Kenntnis zu setzen.

Ausgleichsmaßnahmen, die durch die Baumaßnahme in der Gemarkung Wiebelsheim erforderlich werden, sind innerhalb der Gemeindegrenzen von Wiebelsheim zu erbringen.

Die Ortsgemeinde Wiebelsheim ist mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vom Baubeginn zu unterrichten und will vor Baubeginn eine Beweissicherung der Wirtschaftswege vornehmen.

Die Rückgabe der Grunddienstbarkeiten an die privaten Eigentümer muss gewährleistet sein.

Auch die **Ortsgemeinde Perscheid** ist mit der geplanten Erneuerung der 110-kV-Freileitung einverstanden, wenn folgende Voraussetzungen eingehalten werden:

Die Fundamente der Masten in der Gemarkung der Ortsgemeinde Perscheid sind vollständig und nicht nur bis zu einer Höchsttiefe abzubauen.

Wege- und Flurschäden sowie Bodenverdichtungen, die durch die Baumaßnahmen (Demontage und Neubau einschließlich der Zufahrten) entstehen, sind zu beheben bzw. mit dem Neubauwert zu entschädigen, sowohl auf privat-, als auch auf Gemeindegrundstücken.

Ausgleichsmaßnahmen, die durch die Baumaßnahme in der Gemarkung Perscheid erforderlich werden, sind innerhalb der Gemeindegrenzen von Perscheid zu erbringen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen werden gerne angenommen.

Die **Ortsgemeinde Laudert** weist ebenfalls darauf hin, dass die Fundamente der Masten, die in der Gemarkung der Ortsgemeinde Laudert demontiert werden, vollständig und nicht nur bis zu einer Höchsttiefe abzubauen sind.

Wegeschäden sowie Bodenverdichtungen, welche durch die Baumaßnahmen (Demontage und Neubau) entstehen, sind zu beheben bzw. mit dem Neubauwert zu entschädigen. Dies gilt auch für die Zuwegung außerhalb der Wege im Flur zu den

einzelnen Fundamenten, die abzubauen bzw. neu zu errichten sind, sowohl für Privat- als auch für Gemeindegrundstücke.

Ausgleichsmaßnahmen, die durch die Baumaßnahme in der Gemarkung Laudert erforderlich werden, sind nach Ansicht der Ortsgemeinde Laudert innerhalb der Gemeindegrenzen von Laudert zu erbringen. Weitere Ausgleichsmaßnahmen werden gerne angenommen.

Der Beginn der Bauarbeiten ist der Ortsgemeinde mitzuteilen. Außerdem sind die Punkte, welche durch die Bauarbeiten betroffen sind, mit der Gemeindevertretung im Rahmen einer Begehung vor und nach den Baumaßnahmen abzustimmen.

Nach Aussage der **Verbandsgemeindeverwaltung Rheinböllen** bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Erneuerung der Hochspannungsfreileitung innerhalb der bestehenden Trasse. Es wird jedoch darum gebeten die Stellungnahme der Ortsgemeinde Erbach zu beachten.

Für die **Ortsgemeinde Erbach** gibt die Verbandsgemeinde Rheinböllen an, dass nach den Ausführungen unter Ziffer 3.5 ff. der Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb des Trassenverlaufes auch neue Maststandorte erforderlich werden. Die Ortsgemeinde Erbach bittet daher um erneute Beteiligung innerhalb der Detailplanung, insbesondere bei der Festlegung von neuen Maststandorten innerhalb der Gemarkung der Gemeinde Erbach.

Der **Rhein-Hunsrück-Wasser-Zweckverband, Dörth** gibt an, dass im Planbereich Trinkwasserleitungen sowie Anlagen zur Speicherung und Druckveränderung sowie Anlagen zur Informationsübertragung und Steuerung betrieben werden. Außerdem kreuzen bestehende Trassen den Trassenbereich. Der Rhein Hunsrück Wasser Zweckverband erklärt zusätzlich, dass durch die Planungen die bestehenden Anlagen in ihrem Fortbestand und ihrer Funktion nicht gefährdet werden.

Bei der Auswahl der neuen Maststandorte bittet der Zweckverband um die Berücksichtigung der bestehenden Anlagen. Während und nach der Ausführung der Baumaßnahmen müssen die Anlagen und Leitungen des Zweckverbandes weiterhin zugänglich bleiben.

Zudem gibt der Zweckverband Rhein Hunsrück Wasser an, dass derzeit keine zuwiderlaufenden Planungen im Untersuchungsraum verfolgt werden.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Koblenz** teilt mit, dass die geplante Hochspannungsfreileitung teilweise über landwirtschaftliche Nutzflächen verläuft. Diese Flächen unterliegen dem Ackerbau sowie der Grünlandnutzung. Ein Teil dieser landwirtschaftlichen Flächen ist nach dem gültigen Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald landwirtschaftliche Vorrangfläche. Dies verdeutlicht die besondere Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft.

Die Wahl neuer Tragmaststandorte muss so erfolgen, dass keine Verschlechterung der agrarstrukturellen Verhältnisse erfolgt. Beim Neubau von Tragmasten sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die neuen Maststandorte auf Bewirtschaftungsgrenzen auszuweisen.

Sofern Tragmaste entfernt bzw. versetzt werden, wird es für zwingend erforderlich gehalten, dass ein vollständiger Rückbau der Altanlagen einschließlich deren unterirdischen Fundamente erfolgt, um die ungehinderte Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sicher zu stellen. Neu erforderlich werdende Tragmaststandorte sind in jedem Fall frühzeitig mit den Grundstückseigentümern sowie den Bewirtschaftern abzustimmen. Die Landwirtschaftskammer geht davon aus, dass sowohl für die Tragmaststandorte, als auch für die Überspannung von Grundstücken entsprechende Entschädigungen geleistet werden.

Dies gilt auch für die Eintragung von Dienstbarkeiten. Es wird angeregt, die Baumaßnahmen in der vegetationsfreien Periode und in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten durchzuführen.

Während der Baumaßnahme ist zu erwarten, dass zahlreiche Wirtschaftswegeabschnitte vom Bauverkehr genutzt werden müssen. Demzufolge wird die Aufnahme des Ist-Zustandes der Wege vor Beginn der Baumaßnahme für erforderlich gehalten. Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen sind von und zu Lasten des Bauträgers zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen. Die Landwirtschaftskammer empfiehlt den Abschluss eines Wegemitbenutzungsvertrages zwischen dem Projektträger und den betroffenen Gemeinden.

Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, wird davon ausgegangen, dass Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung

von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelt und entschädigt werden. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

Abschließend wird davon ausgegangen, dass durch die Erneuerung der Hochspannungsfreileitung kein naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf nach der Eingriffsregelung entsteht. Durch den geforderten vollständigen Rückbau der Altanlagen einschließlich deren unterirdischer Fundamente verbleibt keine zu kompensierende Fläche, zumal eine Verringerung der Mastanzahl vorgesehen ist.

Aus Sicht des **Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB), Mainz** werden zum Vorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen mitgeteilt:

Für die Fachabteilung Bergbau/Altbergbau hat die Prüfung ergeben, dass die Bereiche des Trassenverlaufs von über 30 historischen, zum Teil erloschenen oder noch bestehenden Bergwerksfeldern, überdeckt werden. In einigen dieser Bergwerksfelder wurde auch tatsächlich untertägiger Abbau von Bodenschätzen betrieben. Aus diesem Grund lassen sich im Planungsgebiet negative Auswirkungen des ehemaligen Bergbaus (Bodensetzungen) nicht mit letzter Sicherheit ausschließen.

Von einigen im Trassenverlauf liegenden Bergwerksfeldern verfügt das Landesamt für Geologie und Bergbau über Archivunterlagen, welche nach vorheriger Terminabsprache gebührenpflichtig eingesehen werden können.

Bei einer weiteren Anzahl von Bergwerksfeldern existieren keine Planunterlagen bzw. ist der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln. Es wird daher dringend empfohlen, einen geeigneten Gutachter bzw. ein geeignetes Ingenieurbüro hinzuzuziehen. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Seitens der Fachabteilungen Boden, Hydrogeologie und Ingenieurgeologie werden keine Einwände erhoben.

Die Fachabteilung Rohstoffgeologie äußert, dass sich südlich der Anschlussstelle Koblenz-Metternich der Autobahn A 61 (Gemarkung Rübenach) sowie nordwestlich von Winnigen die geplante Trasse mit Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung des Regionalen Raumordnungsplanes (RROP) Mittelrhein-Westerwald 2006 schneidet.

Einer Umsetzung der Planung kann zugestimmt werden, wenn sich die Maststandorte in Gebieten befinden, wo die Rohstoffvorkommen (hier Bims) vollständig abgebaut sind oder wenn durch neuere Erkenntnisse (Vorlage entsprechender Unterlagen) unzweifelhaft nachgewiesen wird, dass die Quantität und Qualität der Lagerstätte eine Ausweisung als Rohstoffvorbehaltsfläche nicht mehr rechtfertigen. Aus Sicht der Rohstoffsicherung wäre es zu begrüßen, wenn der Verlauf der Trasse entsprechend modifiziert und die Maststandorte außerhalb der Rohstoffsicherungsflächen geplant werden.

Gegen den geplanten Trassenverlauf südlich der Mosel bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung, Neustadt a.d. Weinstraße** gibt zusammen mit den örtlich zuständigen Forstämtern Boppard, Koblenz und Simmern folgende Stellungnahme ab:

Auf Seite 4 der UVS-Unterlagen wird ausgeführt, dass „die geplanten Maste höher ausfallen werden als die Maste der Bl.0100. Größere Höhen ermöglichen eine wirtschaftlichere Mastausteilung und die Verringerung der Mastanzahl. Die Schutzstreifenbreite, die Spannungsebene von 110 Kilovolt (kV) und die Anzahl der Stromkreise werden beibehalten“. Weiter heißt es auf Seite 37 der UVS-Unterlagen, dass „der geplante Ersatzneubau keine neuen Waldflächen in Anspruch nehmen wird“.

Der Ersatzneubau soll in der bereits bestehenden Leitungstrasse, inklusive Schutzstreifen verlaufen. Dies wird positiv gewertet und es bestehen somit gegen das Vorhaben und die Trassenführung aus forstlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Möglicherweise kann es aber wider Erwarten durch z.B. den Mastneubau zu punktuellen Eingriffen in Waldbereiche kommen.

Vor diesem Hintergrund ist im Zuge der Detailplanungen eine Waldflächenbilanz gegliedert nach temporärer Waldflächeninanspruchnahme durch z.B. Baustelleneinrichtung und die anschließende Wiederherstellung des alten Zustandes, mögliche Wuchshöhenbeschränkungen und dauerhafter Waldflächenverlust durch z.B. neue Maststandorte, aufzustellen. Bei letzterem ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung gemäß § 14 LWaldG vorzusehen.

Bei der Feinplanung ist rechtzeitig Kontakt zum jeweils örtlich zuständigen Forstamt aufzunehmen, um Eingriffe in den Waldflächen möglichst gering zu halten.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass über die öffentlich-rechtliche Beurteilung hinaus die Flächenverfügbarkeit privatrechtlich mit den Waldbesitzenden geklärt und dabei auch ökonomische Fragen im Zusammenhang mit der erforderlichen Wegenutzung inklusive Materiallagerung und Baustelleneinrichtung, dem Nutzungsentgang, den Hiebsunreifeverlusten, Rand- und Folgeschäden sowie Wirtschafterschwernisse bedingt durch den Schutzstreifen vorab geregelt werden müssen.

Aus Sicht des **Landesbetriebes Mobilität (LBM) Bad Kreuznach, Bad Kreuznach** wird mitgeteilt, dass zurzeit keine raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen seitens der Straßenbaubehörde betroffen bzw. vorgesehen sind.

Nach den vorliegenden Unterlagen soll die vorhandene 110-kV-Hochspannungsfreileitung in gleicher Trasse erneuert werden. Für die Überspannung klassifizierter Straßen besteht mit der Antragstellerin, der RWE, ein Rahmenvertrag (bei Bundes- und Landesstraßen) sowie Einzelvereinbarungen hierzu bzw. Straßenbenutzungsverträge bei Kreisstraßen.

Insofern bestehen aus Sicht des Landesbetriebes Mobilität Bad Kreuznach keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Austausch der Freileitungen in der bestehenden alten Trasse.

Der **Landesbetrieb Mobilität - Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen** trägt vor, dass die Trasse der Hochspannungsleitung die Platzrunde des Verkehrslandeplatzes Koblenz-Winningen zwischen der Autobahnabfahrt Koblenz-Metternich und der Autobahnabfahrt Koblenz/Dieblisch kreuzt (siehe beigefügte Sichtflugkarte des Flugplatzes – Anlage 2). Die Platzrunde ist ein standardisiertes An- und Abflugverfahren für Flugplätze im Sichtflugbetrieb. Luftfahrzeugführer sind in der Platzrunde mit Start- bzw. Landevorbereitungen beschäftigt, insofern können Hindernisse ein nicht zu unterschätzendes Risiko für Piloten darstellen. Darüber hinaus findet entlang den Autobahnen ein erhöhtes Aufkommen im Polizei- und Rettungshubschrauber-verkehr statt. Aufgrund der Tatsache, dass in unmittelbarer Nähe bereits eine Höchstspannungsfreileitung verläuft, deren Masthöhen über den jetzt geplanten Masthöhen liegen, könne grundsätzlich auf eine Tages- und Nachtkennzeichnung zum Schutz des Flugverkehrs verzichtet werden. Lediglich im Bereich der Moselkreuzung wurde durch den Landesbetrieb Mobilität zur Erhöhung der Flugsicherheit eine Kennzeichnung der 2 tiefsten Masten gefordert (also jeweils der letzte Mast südlich und nördlich vor Überquerung der Mosel), damit die Leitung für tief fliegende Hubschrauber beim Bewirtschaften der Weinbergsflächen besser gesehen werde.

Sie sind mit einer Tagesmarkierung gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu versehen. Die Tageskennzeichnung ist in Form eines rot-weiß-roten Farbanstrichs der oberen Mastdrittel anzubringen. Alternativ der roten Farbe kann auch orange verwendet werden.

Sollten im Rahmen des Ersatzneubaus der Trasse zwischen Metternich und Dieblich Kräne zum Einsatz kommen, die die geplanten Masthöhen überschreiten, so ist der Landesbetrieb Mobilität - Fachgruppe Luftverkehr vorab über die Errichtung zu informieren.

Aus der Sicht des **Landesbetriebes Mobilität – Autobahnamt Montabaur, Montabaur** wird darauf hingewiesen, dass die Maststandorte so zu planen sind, dass sich diese außerhalb der 40 m Bauverbotszone i.S.d. § 9 Abs. 1 Fernstraßengesetz (FStrG) der Bundesautobahnen befinden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für geplante Kreuzungen über Bundesautobahnen eine privatrechtliche Vereinbarung erforderlich ist. Hierbei ist im Vorfeld eine Abstimmung mit der jeweils zuständigen Autobahnmeisterei notwendig.

Das **Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) Koblenz, Koblenz** teilte folgende Maßgaben mit:

Die Höhenlage der neuen Leitungen darf die des Bestandes nicht unterschreiten. Genauere Angaben sind der strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung 182/84 (bzw. Mo/217) zu entnehmen.

Vor Ausführungsbeginn ist die Detailplanung für Demontage und Neumontage (Verfahren) mit dem WSA abzustimmen.

Der Beginn der Baumaßnahme ist dem WSA mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das WSA veranlasst daraufhin eine Bekanntgabe an die Schifffahrt. Termine für eventuell erforderliche Seilzugarbeiten sind dem WSA mindestens 30 Tage vorher bekannt zu geben, damit eine kostenpflichtige „Schifffahrtspolizeiliche Anordnung“ erfolgen kann.

Sollte während der Seilzugarbeiten zur Verkehrssicherung die Errichtung eines Wahrschaudienstes oder die Aufstellung von Schifffahrtzeichen erforderlich werden,

hat dies nach Weisung des WSA beziehungsweise auf Kosten des Genehmigungsinhabers durch diesen zu erfolgen.

Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens für die Errichtung der Anlage, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der bauausführenden Firmen mit dem WSA abzustimmen.

Der Einsatz von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten und sonstige Maßnahmen während der Bauzeit, die den Schiffsverkehr vorübergehend beeinträchtigen könnten, bedürfen nach Angaben des WSA der vorherigen Genehmigung.

Die bei den Bauarbeiten über der Schifffahrtsöffnung eingesetzten Krane oder ähnliche Geräte dürfen beim Herannahen und Passieren von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten ihre Lasten nicht über das Fahrwasser ausschwenken.

Es ist zudem sicherzustellen, dass keine Gegenstände in die Wasserstraße gelangen können.

Falls Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, ist dies dem WSA unverzüglich mitzuteilen.

Es dürfen keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen.

Bei der Errichtung, Unterhaltung, Wartung sowie beim Betrieb der Anlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Zudem sind die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter dem WSA zu benennen.

Die Baustellenbeleuchtungen sind blendungsfrei einzurichten. Sie dürfen die Erkennbarkeit der Schifffahrtszeichen nicht beeinträchtigen, nicht zur Verwechslung mit Schifffahrtszeichen führen und keine Reflexe auf dem Wasser hervorrufen.

An der Anlage dürfen außer den nach den schifffahrtspolizeilichen Vorschriften erforderlichen und den vom WSA genehmigten Schifffahrtszeichen keine Zeichen und Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechslun-

gen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffführer durch Blendwirkung, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.

Bei der Ausführung von Arbeiten, die die Schifffahrt gefährden oder die Schiffführer beeinträchtigen oder irritieren können, wie z.B. Schweiß-, Brenn-, Spritz- oder Sandstrahlarbeiten, ist ein Wahrschaudienst einzurichten. Rechtzeitig vor der Durchfahrt von Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sind diese Arbeiten einzustellen.

Nach Fertigstellung der Maßnahme sind dem WSA Koblenz neue Bestandspläne vom Kreuzungspunkt in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Die Unterlagen müssen die Höhenlage der neuen Leitungen über der Wasserstraße enthalten. Der höchste schiffbare Wasserstand liegt bei 68,07 m NN.

Der Genehmigungsinhaber hat zudem die Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.

Laut der **PLEdoc GmbH, Essen** sowie der **Open-Grid Europe GmbH, Essen** berührt die o.g. Maßnahme keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FNG), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzes. dt. Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen.

Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Nach Unterlagen der PLEdoc GmbH betrifft die Maßnahme eine von der Open Grid Europe GmbH lediglich betriebstechnisch überwachte Leitung der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Gondorfer Hauptstraße 186 in 50997 Köln (siehe Anlagen 3 und 4).

Die **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH (RMR), Köln** erklärt, dass durch die Planung eine Mineralöl-Produktenpipeline betroffen wird, welche in einem 10 m breiten, im Grundbuch dinglich gesicherten Schutzstreifen liegt, in dem ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht. Zusätzlich liegt im Schutzstreifen ein LWL-Bündel (Leerrohre plus Ortungskabel).

Ab dem Bereich südlich von Leiningen bis zum Endpunkt Erbach gibt es eine Vielzahl von Kreuzungen und Parallellagen mit der 110-kV-Trasse. Diese Anlagen sind aus dem beigefügten Plan (Anlage 5) ersichtlich.

Da die Erneuerung innerhalb der vorhandenen Trasse erfolgt, hat die RMR grundsätzlich keine Einwendungen gegen das Vorhaben.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass während der Bauphase jegliche Arbeiten im Schutzstreifen der RMR einer Arbeitsfreigabe bedürfen und ggf. Maßnahmen zum Schutz der Rohrleitung verlangen wird. Eine detaillierte Aussage wird die RMR nach Vorliegen der Ausführungsplanungen machen.

Die **Amprion GmbH, Dortmund** gibt an, dass gegen den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung keine Bedenken bestehen, sofern die gültige Bestimmung DIN EN-50341 vom April 2012 (nachfolgend der VDE 0210) für den Bau und Betrieb von Hochspannungsfreileitungen eingehalten wird.

Bezüglich der Prüfung der verbleibenden Mindestabstände benötigt die Amprion GmbH jedoch die Detailpläne (Lage- und Profilpläne) zur Abgabe der abschließenden Stellungnahme.

Somit bittet die Amprion GmbH um weitere Beteiligung in diesem Genehmigungsverfahren.

Die **Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald** stellt fest, dass kein neuer Trassenraum für die Maßnahme benötigt wird und davon auszugehen ist, dass die ggf. auftretenden Konflikte mit betroffenen Vorranggebieten kleinräumig zu lösen sind.

Soweit bei der Feinplanung der Maststandorte ökologisch wertvolle Bereiche ausgespart bleiben und vor dem Hintergrund, dass die Planung dem regionalplanerischen Ziel der Trassenbündelung entspricht (Kap. 3.2, Z 1), bestehen nach Angaben der

Planungsgemeinschaft diesbezüglich keine regionalplanerischen Bedenken zur geplanten Vorzugstrasse.

Der Verfahrensstand und die Inhalte des in Neuaufstellung befindlichen Regionalplans (Anpassung an LEP IV) sind der Oberen Landesplanungsbehörde bekannt. Die vorgesehenen Darstellungen in der Gesamtkarte würden dem Vorhaben insoweit nicht bzw. nicht weitergehender entgegenstehen.

Das Referat 32 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Koblenz der SGD Nord nimmt wie folgt Stellung:

Bei Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet sind die Ge- und Verbote der entsprechenden Rechtsverordnungen zu beachten.

Zudem tangiert die geplante Trasse der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Koblenz-Erbach die im Folgenden aufgeführten, im Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz kartierten Ablagerungsstellen bzw. Konversionsliegenschaften oder verläuft unmittelbar angrenzend:

- Ablagerungsstelle Koblenz, In der Loh (Registrier-Nr.: 111 00 000 – 0214)
RW 2 606 969 HW 5 579 438
- BW-Standortübungsplatz Koblenz - Rübenach (Registrier-Nr.: 111 00 000 – 0033) RW 2 607 063 HW 5 578 702
- Ablagerungsstelle Winnigen, Im Eisenberg (Registrier-Nr.: 137 06 230 – 0201) RW 2 606 976 HW 5 576 675
- Ablagerungsstelle Dieblich, An der A 61 (Registrier-Nr.: 137 06 207 – 0201)
RW 2 606 172 HW 5 575 290
- Ablagerungsstelle Leiningen, Bruch am Floß (Registrier-Nr.: 140 02 084-00203) RW 2 613 290 HW 5 556 419
- Ablagerungsstelle Norath, Auf dem Haschbrett (Registrier-Nr.: 140 02 110-0202) RW 2 613 697 HW 5 555 408
- Ablagerungsstelle Pfalzfeld, Schiffelstücker (Registrier-Nr.: 140 02 117-0202)
RW 2 613 818 HW 5 554 513
- Ablagerungsstelle Laudert, Im Welschen Gehau (Registrier-Nr.: 140 06 080-0203) RW 2 615 049 HW 5 551 200
- Ablagerungsstelle Erbach, Auf Weierkopf (Registrier-Nr.: 140 05 037-0201)
RW 2 619 992 HW 5 545 073

Die Auszüge aus dem Bodenschutzkataster sowie Übersichtslagepläne liegen als Anlage (Anlage 6) bei.

Die Regionalstelle WAB Koblenz weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich hierbei um keine verifizierten Daten handelt, die durch Untersuchungen belegt sind. Das tatsächlich anzutreffende Schadstoffinventar sowie die Ausdehnung der Altablagerungen können daher abweichen. Im Rahmen der geplanten Baumaßnahme sind Beeinträchtigungen im Bereich der Altablagerungsflächen und der Konversionsliegenschaft (z.B. Standsicherheitsprobleme, aufwendigere Entsorgung der Aushubmassen, etc.) nicht auszuschließen. Erdbaumaßnahmen im Bereich der o.g. Altablagerungen/Konversionsliegenschaften sind zwingend mit dem Referat 32 abzustimmen. Für die überlassenen Erhebungsunterlagen ist zudem der Datenschutz zu gewährleisten.

Des Weiteren überspannt die Hochspannungstrasse das gesetzliche Überschwemmungsgebiet der Mosel. Gemäß den Antragsunterlagen ist im Bereich des Überschwemmungsgebietes kein Maststandort vorgesehen.

Weiter wird angegeben, dass die Leitungstrasse diverse Mittelgebirgs- und Quellbäche kreuzt. Bei der weiteren Planung ist zwischen den vorgesehenen Maststandorten und den Gewässern unbedingt ein ausreichender Abstand einzuhalten. Die Masten sollen in weitreichenden Abständen zu den Gewässern errichtet werden. Bei Abständen von kleiner gleich 10 m bei Gewässern III. Ordnung und 40 m bei Gewässern I. bzw. II. Ordnung sind für die Masten Genehmigungen gem. § 76 Landeswassergesetz bei den jeweiligen Unteren Wasserbehörden zu beantragen.

Die ggf. für die Bauausführung notwendigen Überfahrten über Gewässer sind ebenso vorher durch die Untere Wasserbehörde zu genehmigen. Hierzu bittet die Regionalstelle WAB Koblenz im Rahmen der weiteren Planung um entsprechende Beschreibungen und Darstellungen. Eine tabellarische Auflistung mit Angaben der Lagedaten (Gemarkung, Flur, Flurstück, Rechts- und Hochwert) ist dabei hilfreich. Es ist darauf zu achten, dass durch die evtl. erforderlichen Zuwegungen zu den jeweiligen Maststandorten oder den Bau von Versorgungsleitungen die Belange der Gewässerökologie ausreichend berücksichtigt werden. Entsprechende Aussagen dazu sowie eine Konkretisierung der Maststandorte sind daher in der weiterführenden Planung umfassend darzulegen.

Zusammenfassend äußert das Referat 32, dass unter Berücksichtigung der sich ergebenden Verpflichtungen und Ausgleichsmaßnahmen sowie vorbehaltlich der in weiteren Planungsschritten zu erteilenden wasserrechtlichen Genehmigungen dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt wird.

Seitens des **Referates 42 - Obere Naturschutzbehörde (ONB) der SGD Nord** bestehen aufgrund der trassengleichen Erneuerung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung keine grundsätzlichen Bedenken. Dass die Prüfung einer Alternativtrassierung ausscheidet, erscheint plausibel.

Im Folgenden Planfeststellungsverfahren gilt es jedoch, insbesondere die Standorte für die Ausbringung der Maste unter größtmöglicher Schonung der Naturschutzgüter sorgsam zu wählen und die bauzeitlichen Eingriffe zu minimieren.

Auf die Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiet (im nachfolgenden NSG) „Struth“, die Bereiche Pfalzfeld-Nenzhäuserhof und „Alte Burg“, westlich Halsenbach sowie die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) pauschal geschützten Biotoptypen und faunistisch bedeutsame Lebensräume und Strukturen wird diesbezüglich besonders hingewiesen.

In Anlage 1, S. 14 der Planunterlagen wird nach Aussage der ONB eine bereits angelegte Baustraße im Bereich Struth aufgeführt, deren Lage bzgl. NSG nicht zweifelsfrei zu entnehmen ist. Ein Antrag auf Befreiung von der NSG-Verordnung wurde hierzu nicht gestellt.

Die ONB gibt zudem an, dass in den vorgelegten Unterlagen die § 30 BNatSchG Flächen laut aktueller Biotopkartierung nicht vollständig eingearbeitet wurden (Anlage 3.4), die Artenangaben sind in der Folgeplanung teils auf Plausibilität zu prüfen.

Im Folgeverfahren soll die vereinbarte Erhebung der Biotoptypen (OSIRIS) auf Grundlage der vorhandenen Daten aus dem Biotopkataster RLP im Maßstab 1: 10 000 sowie faunistische Erhebungen insbesondere zur Avifauna, aber auch jeweils zu relevanten weiteren betroffenen Artengruppen erfolgen.

Die Mastausbringung und bauzeitliche Flächenbeanspruchungen sollen außerhalb von Tabuflächen geplant werden, es sollen u.a. § 30 BNatSchG Flächen, andere wertvolle und empfindliche Biotope sowie Natura 2000 Gebiete ausgenommen werden.

Durch entsprechende Bauzeitenbeschränkungen sind Störungen der Fauna zu vermeiden, d.h. Bauaktivitäten außerhalb der Brutzeiten in sensiblen Bereichen mit Vor-

kommen relevanter Arten und ggf. außerhalb der Wanderzeiten von Amphibien und Reptilien.

Die Folgeplanung soll mit den Naturschutzbehörden mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf abgestimmt werden.

Es ist auch eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.

Der Fachbeirat für Naturschutz hat anlässlich seiner Sitzung vom 29.11.2012 keine grundsätzlichen Bedenken zu der Planung geäußert.

Aus Sicht des **Referates 43 - Bauwesen der SGD Nord** wird mitgeteilt, dass unter der Voraussetzung, dass für die Projektwirkungen, wie niederfrequente elektrische und magnetische Felder, Schadstoffemissionen (Ozon, Stickoxide) sowie betriebsbedingte Schallemissionen, die vorliegenden konkreten Gesetzesvorgaben zum Schutz des Menschen, einschließlich seiner Gesundheit, eingehalten werden und auch die in Bezug auf Baulärm sich ergebenden zeitlich begrenzten Einwirkungen auf sensible Wohn- und Arbeitsnutzungen sich im vorgeschriebenen Zulassungsrahmen bewegen, aus städtebaulicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Neubaumaßnahme bestehen.

4. Raumordnerische Bewertung

Das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes beinhaltet in § 2 u.a. folgende Grundsätze:

- den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen;
- die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden;
- den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen.

Neben diesen Vorgaben des ROG erfolgt die raumordnerische Bewertung des Vorhabens unter Betrachtung der im Landesentwicklungsprogramm (im nachfolgenden LEP) Rheinland-Pfalz IV 2008, der im Regionalen Raumordnungsplan (RROP) Mittelrhein-Westerwald 2006 und der im Regionalen Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe 2004 enthaltenen Erfordernisse der Raumordnung (Ziele und Grundsätze) so-

wie der eingegangenen Stellungnahmen. Weiterhin wurde der vorliegende Entwurf 2011 der Regionalplanfortschreibung Mittelrhein-Westerwald, der zwischenzeitlich genehmigte Teilplan Windenergie 2012 der Regionalplanfortschreibung Rheinhes-sen-Nahe und der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungspro-gramms (LEP IV), Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien zur raumordnerischen Bewer-tung des Vorhabens herangezogen.

4.1 Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung

Das **LEP IV (2008)**, verfügt mit Kapitel 5.2 über ein separates Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“. Ein wesentliches Teilelement des Leitbildes ist dabei die Ener-gieinfrastruktur.

Hierzu heißt es im **Grundsatz G 169, Kap. 5.2.2 „Energieinfrastruktur und Ener-gieeffizienz“**:

„Energieleitungen sollen möglichst flächensparend und – soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar – aus Gründen des Umwelt- und Landschaftsschutzes vorrangig unterirdisch verlegt werden. Bei der Trassierung ist eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstraßen anzustreben.“

In den Erläuterungen hierzu heißt es weiter, dass die Verlegung als Erdkabel dann in Betracht gezogen werden sollte, wenn die dadurch bedingten Beeinträchtigungen nicht größer sind als der Nutzen und die Maßnahme unter technischen, wirtschaftli-chen, ökologischen und rechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint. Dies sollte im Rahmen von raumordnerischen Prüfverfahren geklärt werden. Die Bündelung von oberirdischen Leitungen und die parallele Trassierung – auch zu sonstigen Infrastrukturen – reduziere den Flächen- und Landschaftsverbrauch und die Zer-schneidung von Landschaft und Freiraum wird in Grenzen gehalten.

Gemäß **Ziel Z 171, Kap. 5.2.2 „Energieinfrastruktur und Energieeffizienz“** sind in den regionalen Raumordnungsplänen regional bedeutsame Maßnahmen und Pla-nungen, die im Sinne des genannten Leitbildes einen Beitrag zur Optimierung der Energieinfrastruktur erbringen, auf der Grundlage von Energieversorgungskonzepten festzuschreiben.

Die landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften sind nach **Ziel Z 92, Kap. 4.2.2 „Kulturlandschaften“** in ihrer Vielfältigkeit unter Bewahrung des Land-schafts-Charakters, der historisch gewachsenen Siedlungs- und Ortsbilder, der

schützenswerten Bausubstanz sowie des kulturellen Erbes zu erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit weiterzuentwickeln.

In der Anlage 3: Tabelle zu Karte 10 werden unter der Nr. 5.1 das Moseltal und unter Nr. 6.1 der Moselhunsrück als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften aufgeführt. Besondere Beachtung finden hier in diesen vom Vorhaben tangierten Bereichen die folgenden Landschaftselemente/Bodennutzungen: Ortsbilder, Burgen, Steillagen-Weinbau/ Trockenmauern, Streuobstwiesen, Niederwälder und Grünländereien. Im Vergleich zum Status-quo werden durch das Vorhaben grundsätzlich keine erstmaligen oder Mehrauswirkungen auf die genannten Elemente erzeugt. Im weiteren Verfahren ist bei der Festlegung der konkreten Maststandorte auf eine größtmögliche Schonung der Landschaftselemente bzw. Bodennutzungen zu achten. Dabei ist auf einen erstmaligen Eingriff in Steillagen-Weinbau / Trockenmauern zu verzichten (siehe auch Ziel Z 2, Kap. 4.2.4 RROP Mittelrhein-Westerwald 2006), was durch einen größtmöglichen Abstand der Maststandorte zu den Hangkanten des Moseltals zu erzielen ist.

Nach **Ziel Z 102, Kap. 4.3.2.1 „Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung“** sind natürliche und naturnahe Oberflächengewässer landesweit zu sichern bzw. wieder herstellen, sowie gemäß **Ziel Z 103** die natürlichen Grundwasserhältnisse zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, zu verhindern sind. Daher ist zum einen ausreichender Abstand zwischen den Maststandorten und den Gewässern zu beachten und zum anderen den Bestimmungen der Wasserbehörden zum Schutz des Grundwassers insbesondere während der Bauzeit Rechnung zu tragen.

Der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV), Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien enthält für die geplante Maßnahme keine relevanten Änderungen.

Der **Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (2006)** führt im **Ziel Z 1, Kap. 3.2 „Energieversorgung“** aus, dass, sofern sich ein weiterer Bedarf von Hochspannungsleitungen ergibt, sind diese vorrangig mit bestehenden Trassen zu bündeln.

Die derzeit laufende Gesamtfortschreibung des Regionalplans zeigt hierzu mit **Ziel Z 144, Kap. 3.2 „Energiegewinnung und -versorgung“** keine weitergehenden diesbezüglichen Erfordernisse an.

Gleichwohl tangiert die Antragslinie vollständig oder teilweise andere regionalplanerischen Erfordernisse. Hierbei handelt es sich um:

- dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung
- Erholungsraum
- Vorbehaltsgebiet für Erholung
- Regionaler Grünzug
- Vorranggebiet für Hochwasserschutz
- Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Arten- und Biotopschutz
- Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft
- Terrassenweinbau
- Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung
- Raum für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes
- Hangbereiche großer Flusstäler.

Nach **Ziel Z 1, Kap. 2.3.3 „Denkmalpflege“** sind dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren. In einem großen Umkreis um diese Anlagen soll eine optische Beeinträchtigung durch energiewirtschaftliche Bauten vermieden werden.

Der Fortschreibungsentwurf ist nicht weitergehender (Kap. 1.4.3 – Z 49).

Bei der Beurteilung möglicher optischer Beeinträchtigungen dieser Anlagen sind vor allem die bestehenden Freileitungstrassen zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch Anzahl und Maße (Höhe, Breite) der Masten bestimmt. Durch die Vorprägung der Landschaft durch die vorhandenen 220-kV- sowie 380-kV- Höchstspannungsfreileitungen mit größeren Masthöhen als die verfahrensgegenständliche Freileitung ergibt sich durch das Vorhaben keine erstmalige Veränderung des Landschaftscharakters. Die Nullvariante kommt aus energiewirtschaftlichen und versorgungstechnischen Gründen nicht in Betracht. Eine Erdverkabelung bringt im Gegensatz zur Freileitung zwar geringere Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild mit sich, aber in diesem Fall kann bei dem geplanten Ersatzneubau insbesondere aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehenden Trassen mit größeren Masthöhen davon ausgegangen werden, dass es keine zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch den Freileitungersatzneubau geben wird.

Im weiteren Umfeld der Freileitungstrasse befinden sich im Regionalplan in der Tabelle 2 dargestellte landschaftsprägende Gesamtanlagen, wie z.B. die Ehrenburg in Brodenbach sowie die Wallfahrtskirche Bleidenberg in Oberfell.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Vorhaben im Einzelfall in Blickbeziehungen im Mittel- und Fernbereich zu bestimmten landschaftsprägenden Gesamtanlagen steht, wobei sich aufgrund der Topographie regelmäßig keine Blickbeziehungen ergeben dürften. Aufgrund der Tatsache, dass vorliegend nur geringe Masterhöhungen um ca. 6 m vorgesehen sind und selbst nach Realisierung der neuen Masten diese höhenmäßig unter den parallel geführten Masten der 220- und 380-kV-Freileitungstrassen zurücktreten werden, sind vorhabenbedingte erstmalige optische Beeinträchtigungen von landschaftsprägenden Gesamtanlagen ausgeschlossen.

Der hohe Erlebniswert der Landschaft in den **Erholungsräumen** (Kap. 2.4 „Tourismus, Erholung und Freizeit“) soll erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Erholungsräumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Grundsatz G 3).

Der Fortschreibungsentwurf ist nicht weitergehender (Kap. 2.2.4).

Im Bereich der Mosel sowie von Pfaffenheck bis Halsenbach durchquert der geplante Ersatzneubau Erholungsräume.

Eine Beeinträchtigung der Belange des Tourismus, der Erholung und Freizeit kann unter der Bedingung eines trassengleichen Ersatzneubaus ausgeschlossen werden. Es wird beispielsweise das landschaftliche Potenzial nicht gestört bzw. verändert. Ebenso wird durch den Betrieb der geplanten Leitung bei Sicherstellung der gesetzlichen Grenzwerte keine erhebliche Lärmbelastung auftreten, so dass die als lärmarm ausgewiesenen Erholungsräume nicht negativ belastet werden.

Zur Sicherung der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft sind **Vorbehaltsgebiete für Erholung** (Kap. 2.4 „Tourismus, Erholung und Freizeit“) ausgewiesen. In diesen Gebieten sollen alle Maßnahmen und Planungen vermieden werden, welche die Erholungsfunktion dieser Räume beeinträchtigen (Grundsatz G 6).

Der Fortschreibungsentwurf ist nicht weitergehender (Kap. 2.2.4).

Die geplante 110-kV-Hochspannungsfreileitung grenzt bei Halsenbach an ein Vorbehaltsgebiet für Erholung.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen trassenidentischen Ersatzbau handelt, ist der Raum durch die schon bestehende Trasse bereits vorbelastet, sodass wesentliche nachteilige Veränderungen der Erholungsfunktion des Gebietes nicht zu erwarten sind. Bezogen auf die landschaftsgebundene Erholung ist auch hier auf die größere

Beeinflussung der Landschaft durch die parallel verlaufenden Höchstspannungsfreileitungen zu verweisen.

Innerhalb des **Regionalen Grünzugs** (Kap. 4.1 „Regionale Grünzüge und Grünzäsuren, Siedlungszäsuren) sind u.a. große Einzelbauvorhaben nicht zulässig (Ziel Z 1). Gemäß Begründung betrifft dies auch Infrastrukturmaßnahmen. Abweichungen hiervon sind nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig, dass gleichzeitig in demselben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem Regionalen Grünzug zugeordnet werden.

Der Fortschreibungsentwurf ist nicht weitergehender (Kap. 2.1.1 – Z 53, G 56).

Die Antragslinie verläuft bei der Überquerung der Mosel zwischen Winnigen und Dieblich im Bereich des Regionalen Grünzuges und quert dabei landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Beeinträchtigung durch die Antragslinie betrifft im Wesentlichen das Landschaftsbild aufgrund der geplanten Masterhöhungen von ca. 6 m.

Beeinflussungen der Erholungsfunktion ergeben sich aus der Veränderung der Wahrnehmung der Landschaft (Masterhöhungen) durch das Vorhaben. Da es sich bei dem Vorhaben allerdings um einen trassenidentischen Ersatzneubau handelt und im Großteil des Trassenverlaufes parallel zur erneuerten 110-kV-Hochspannungsfreileitung sowohl eine 220-kV- als auch eine 380-kV- Höchstspannungsfreileitung verlaufen, ist der Raum durch die schon bestehende Trasse bereits vorbelastet, so dass wesentliche nachteilige Veränderungen der Erholungsfunktion des Gebietes nicht zu erwarten sein werden. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Freileitungstrassen das Moseltal im Bereich der Autobahnhochbrücke Winnigen queren, so dass hier eine erhebliche infrastrukturelle Vorbelastung der Landschaft festzustellen ist.

Zur Beeinflussung der landwirtschaftlichen Nutzung im Regionalen Grünzug gelten die Aussagen zu den Vorranggebieten für die Landwirtschaft.

Die forstliche Nutzung wird grundsätzlich durch neue Maststandorte (Rodungen) und Wuchshöhenbegrenzungen (Erweiterung Schutzstreifen) betroffen bzw. eingeschränkt. Hier ist aber v.a. auf die entsprechenden Vorprägungen durch die bestehende Leitungstrasse mit entsprechendem Schutzstreifen abzustellen. Die Maststandorte sind im weiteren Verfahren mit dem örtlich zuständigen Forstamt abzustimmen.

Wasserwirtschaftlich ist das Gebiet im Regionalen Grünzug unter Einbeziehung der Stellungnahme der Oberen Wasserbehörde nicht von besonderer Bedeutung.

Die übrigen Funktionen des Regionalen Grünzuges (Klima, Ökologie, Siedlungsgliederung) werden aufgrund der Realisierung im vorhandenen Trassenraum nicht wesentlich stärker beeinflusst als bisher unter der Voraussetzung, dass hinsichtlich der ökologischen Belange im weiteren Verfahren die Maststandorte geeignet gewählt werden.

Grundlegende Bedenken hinsichtlich überörtlich bedeutsamer nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsbild und ökologische Belange im Gebiet des Regionalen Grünzuges bestehen unter Berücksichtigung der zustimmenden Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde auf Ebene der raumordnerischen Prüfung nicht.

Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist allerdings im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes ein besonderes Augenmerk auf eine möglichst optimale Mastaufteilung zu richten: dabei ist abzuwägen, ob höhere, aber in der Anzahl weniger Masten oder eher niedrig gehaltene Masten, mit denen nur kürzere Abschnitte überspannt werden können, im Einzelfall dem Minimierungsgebot Rechnung tragen können. Insbesondere sollte die Mastaufteilung zwischen den drei Freileitungssystemen bestmöglich harmonisiert werden.

Vorranggebiete für Hochwasserschutz (Kap. 4.2.1 „Wasser- und Hochwasserschutz“) sind von jeglicher Bebauung freizuhalten (Ziel Z 1).

Der Fortschreibungsentwurf ist nicht weitergehender (Kap. 2.1.3.2 – Z 67).

Hier ist das zuvor genannte Ziel durch die Querung der Trasse über die Mosel berührt.

Das Vorranggebiet wird jedoch durch den geplanten Ersatzneubau nicht beeinträchtigt werden, da durch die in den Hangbereichen geplanten Stahlgittermaste keine Einwirkung auf das Abflussverhalten zu erwarten ist. Das Vorranggebiet für Hochwasserschutz wird lediglich überspannt und auch im Zuge des Ersatzneubaus ist mit keinem Maststandort im Überschwemmungsgebiet der Mosel zu rechnen.

Für die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Gewässer-Auensysteme sind **Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung** (Kap.4.2.1 „Wasser- und Hochwasserschutz) ausgewiesen (Ziel Z 2). Die Auensysteme dieser Gewässer sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Der Fortschreibungsentwurf enthält dieses Ziel nicht mehr, es wird lediglich als Grundsatz G 67 des Kapitels 2.1.3.2 ausgewiesen.

Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung überquert zwischen Winnigen und Dieblich die Mosel.

Da diese Querung hoch über dem Flussbett entlang führt und auch keine Maste im Fluss- und Uferbereich gebaut werden, wird das Auensystem der Mosel nicht beeinträchtigt.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Arten- und Biotopschutz (Kap. 4.2.2 „Arten- und Biotopschutz“) dienen der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (Grundsatz G 1). In den Vorranggebieten sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die dem widersprechen (Ziel Z 1). In den Vorbehaltsgebieten ist der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ein besonderes Gewicht beigemessen (Grundsatz G 2).

Der Fortschreibungsentwurf ist grundsätzlich nicht weitergehender (Kap. 2.1.3.1 – G 61, Z 62, G 63).

Die Antragslinie quert Vorbehalts- und Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz.

Das Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz betrifft das Naturschutzgebiet „Struth“ südlich von Wiebelsheim und östlich von Kisselbach. Das Naturschutzgebiet wird bereits heute von der bestehenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung und den parallel hierzu verlaufenden 380-kV- und 220-kV-Höchstspannungsfreileitungen überspannt.

Im Fortschreibungsentwurf wird der Bereich des Naturschutzgebietes „Struth“ allerdings nicht mehr als Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz, sondern als Fläche des landesweiten Biotopverbunds (nachrichtliche Übernahme aus dem LEP IV ohne raumordnungsrechtliche Anforderung an das Vorhaben) dargestellt.

Auf der Grundlage der zustimmenden fachlichen Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde kann – die Wahl geeigneter Maststandorte und Kompensationsmaßnahmen im weiteren Verfahren vorausgesetzt – ein Zielkonflikt mit dem regionalplanerischen Vorranggebiet ausgeschlossen werden.

Zudem tangiert die Antragslinie Vorbehaltsgebiete für Arten- und Biotopschutz bei der Querung der Mosel zwischen Winnigen und Dieblich, im Hunsrück zwischen Pfaffenheck und Halsenbach, zwischen Norath und Laudert sowie kurz vor Erbach.

Da diese auch von den 220-kV- und 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen überspannt werden und auch die Obere Naturschutzbehörde hier keine Bedenken äußert, ist dieses unbedenklich. Dieser Grundsatz sollte im weiteren Verfahren jedoch berücksichtigt werden, indem der naturschutzfachlichen Stellungnahme ein besonderes Gewicht beizumessen ist.

Vorranggebiete für Landwirtschaft dürfen nach Ziel Z1, Kap. 4.2.4 „Landwirtschaft und Weinbau“ nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, die ihre landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausschließen oder erheblich beeinträchtigen.

Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sollen nach Grundsatz G 3 nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Der Fortschreibungsentwurf ist nicht weitergehender (Kap. 2.2.1 – G 82 – G 87).

Die Antragslinie verläuft in Teilbereichen über Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Insbesondere quert die Trasse im Bereich der Ortsgemeinden Winnigen und Dieblich größere zusammenhängende Vorranggebiete für Landwirtschaft.

Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich grundsätzlich nur durch Flächenverluste für die Maststandorte; die Verbreiterung der Schutzstreifen bringt für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen grundsätzlich keine Einschränkungen.

Demnach handelt es sich nur um punktuelle Eingriffe an den Maststandorten, die ansonsten eine uneingeschränkte Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche im Sinne der regionalplanerischen Festlegung ermöglichen und das Gebiet in seiner Funktionsfähigkeit im Ganzen nicht beeinträchtigen. Eine weitere ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und einzelne punktuelle Eingriffe auf einem Teilstück der Fläche schließen sich nicht grundsätzlich aus, so dass unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer davon ausgegangen werden kann, dass die mit der raumordnerischen Festlegung verfolgte räumliche und funktionale Entwicklungsabsicht für das Gebiet faktisch weiterhin wirksam werden kann. Daher steht insbesondere das regionalplanerische Ziel dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die von der Landwirtschaftskammer formulierten Hinweise – insbesondere bezüglich der Wahl geeigneter Maststandorte und vollständiger Rückbau der alten Mastfundamente – im weiteren Verfahren berücksichtigt werden.

Nach **Ziel Z 2, Kap. 4.2.4 „Landwirtschaft und Weinbau“** ist der Weinbau, besonders Terrassenweinbau in Steil- und Steilstlagen, zu erhalten und gezielt zu fördern. Die typischen Elemente der Weinbaulandschaft müssen erhalten bleiben. Aufgegebene Weinanbauflächen müssen offengehalten werden. Im Bereich der Querung des Moseltals muss daher auf neue Maststandorte, die zu einem erstmaligen Eingriff in Weinbauflächen oder Trockenmauern führen würden, verzichtet werden.

In den **Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung** sollen nach Grundsatz G 1, Kap. 4.2.6 „Rohstoffsicherung“ Rohstofflagerstätten vorsorglich gesichert und freigehalten werden. Bei Nutzungsänderungen bzw. Nutzungserweiterungen sind diese Gebiete besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von Rohstoffen zu prüfen. Der Fortschreibungsentwurf ist nicht weitergehender (Kap. 2.2.3 – G 93).

Weiter heißt es in **G 2, Kap. 4.2.6 „Rohstoffsicherung“**, dass in großen Teilen der Region insbesondere im Landkreis Mayen-Koblenz sowie in der Stadt Koblenz wertvolle Bimsvorkommen vorhanden sind. Sofern auf diesen Flächen Nutzungsänderungen stattfinden sollen, die eine Bimsgewinnung auf Dauer ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen, ist besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Beteiligung der zuständigen Fachbehörde zu prüfen, ob ein Abbau nicht vor der Realisierung der jeweiligen Planungsvorhaben durchgeführt werden kann. Der Bimsabbau auf landwirtschaftlichen Flächen steht der langfristigen Sicherung von landwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten nicht entgegen.

Die geplante Trasse kreuzt nordwestlich von Winnigen und südlich des Standortübungsplatzes von Koblenz-Rübenach ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung. In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt derzeit kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Seitens der beteiligten Kreis- bzw. Stadtverwaltung, die für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständig wäre, ist auch kein Hinweis auf bestehende Abbaurechte erfolgt.

Die Maßnahme stellt keinen grundsätzlich neuen Zustand dar. Es handelt sich bei dem Vorhaben nicht um eine Nutzungsänderung im eigentlichen Sinne, sondern die bisherige Nutzung „Freileitungstrasse“ wird neu ausgestaltet. Daher ist bei der Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung wesentlich auf die durch die Planung erzeugten möglichen zusätzlichen Beeinträchtigungen im Vergleich zum Status-quo abzustellen. Ein tatsächlicher Nutzungsausschluss oder signifikante Nutzungseinschränkungen ergeben sich im Vergleich zum

Status-quo – den Darstellungen der Antragstellerin folgend – nicht. Grundsätzlich handelt es sich demnach nur um punktuelle Eingriffe im Bereich der neuen Maststandorte innerhalb des Vorbehaltsgebietes, die ansonsten eine uneingeschränkte Rohstoffgewinnung ermöglichen und das Gebiet in seiner regionalplanerischen Funktion im Ganzen nicht beeinträchtigen. Im Gegenteil, durch die Mastzahlverringering sind weniger Maste im Gebiet möglich.

Nach Meinung des LGB ist darauf zu achten, dass die Maststandorte möglichst außerhalb der Rohstoffsicherungsflächen geplant werden. Aufgrund der Ausdehnung des Vorbehaltsgebietes wird ein Verzicht auf Maststandorte im Gebiet nicht möglich sein. Eine Verschiebung der Trasse mit dem Ziel, den Eingriff in das Vorbehaltsgebiet zu vermeiden, würde dem Grundsatz G 169 des LEP IV widersprechen. Insofern ist in Abwägung der raumordnerischen Belange Rohstoffgewinnung und Trassenbündelung das Festhalten am vorhandenen Trassenverlauf vorzusehen. Allerdings sollte ein vollständiger Rückbau der Altmasten einschließlich deren Fundamente im Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung erfolgen. Zudem soll im weiteren Verfahren durch Beteiligung des LGB geprüft werden, ob ein Bimsabbau vor der Realisierung des Vorhabens durchgeführt werden kann. Sofern dem LGB Erkenntnisse vorgelegt werden können, dass Qualität und Quantität der Lagerstätte einen wirtschaftlichen Abbau nicht erwarten lassen, erübrigen sich die zuvor geschilderten Anforderungen.

In den **Räumen für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes** (Kap. 4.2.7 „Landschaftsbild“) soll die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig geschützt und die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für die naturnahe, landschaftsgebundene, stille Erholung der Bevölkerung erhalten und entwickelt werden. In diesen Räumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes bei raumbedeutsamen Entscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Grundsatz G 1).

Der Fortschreibungsentwurf ist nicht weitergehender (Kap. 2.2.4).

Im Bereich der Mosel sowie von Pfaffenheck bis Halsenbach durchläuft die Trasse Räume für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes.

Bau-, anlage- oder betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen in den Räumen für den besonderen Schutz des Landschaftsbildes können ausgeschlossen werden. Durch den trassengleichen Ersatzneubau, wird das Landschaftsbild nicht zusätzlich negativ beeinflusst. Im Gegenteil, durch die angestrebte Verringerung der Mastanzahl und die mögliche optimierte Mastausteilung im Gleichschritt zu den bestehen-

den Masten kommt es zu keiner Verschlechterung, sondern zu einer Entfrachtung des Landschaftsbildes.

Die **großen Flusstäler** und insbesondere die Hangbereiche sind von störenden Nutzungen und großen Einzelbauwerken freizuhalten (Ziel Z 1, Kap. 4.2.7 „Landschaftsbild“).

Dieses Ziel betrifft die Querung der Mosel zwischen Winingen und Dieblich. Hier ist die Landschaft (das Moseltal) grundsätzlich bereits durch die vorhandene Moselautobahnbrücke (Autobahn A 61) sowie die Maste der 220-kV- sowie der 380-kV-Höchstspannungsleitungen vorgeprägt, sodass durch das Vorhaben keine erstmals störende Nutzung entsteht. Bei der Wahl der Maststandorte ist aber auf einen möglichst großen Abstand zur Hangkante des Moseltals zu achten (siehe auch Ziel Z 92 des LEP IV).

Der **Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe (2004)** führt in Kapitel 4.2 „Energieversorgung“ u.a. aus, dass neue Trassen für Leitungen ab 110-kV nicht vorzusehen sind und zur Vermeidung weiterer Zerschneidungen der Landschaft vorhandene Trassen zu nutzen sind (Grundsatz G 6).

Die o.g. Trasse kreuzt bei Erbach ein **Gebiet für die landschaftsgebundene Freizeit und Erholung**. In diesem sind die touristischen Infrastruktureinrichtungen im Wesentlichen auf die zentralen Orte und touristischen Zentren zu konzentrieren (vgl. Grundsatz G 2 des Kapitels 3.2.3 „Tourismus, Freizeit und Erholung“).

Des Weiteren grenzt die Leitung bei Erbach einen kleinen Bereich des **Wasserschutzgebietes** „Erbacher Staatsforst“ (Zone II). Dieses dient der öffentlichen Wasserversorgung.

Da es sich bei dem Vorhaben um einen trassenidentischen Ersatzneubau handelt, ist der Raum durch die schon bestehende Trasse bereits vorbelastet, sodass wesentliche nachteilige Veränderungen der Erholungsfunktion des Gebietes sowie des Wasserschutzgebietes nicht zu erwarten sein werden. Bezüglich des Wasserschutzgebietes sind die fachgesetzlichen Anforderungen im Zulassungsverfahren zu beachten.

Der mit Veröffentlichung der Genehmigung im Staatsanzeiger vom 02.07.2012 wirksame **Regionalplan - Teilplan Windenergienutzung** der Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe weist im Bereich der 110-kV-Hochspannungsfreileitung keine Vorrang- oder Eignungsgebiete für die Windenergienutzung aus, sodass sich hier keine Betroffenheit ergibt.

4.2 Weitere fachliche Belange

Neben den Erfordernissen der Raumordnung (Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung) wurden im Verfahren spezielle fachliche Belange vorgetragen (siehe hierzu Kapitel 3).

Dabei handelt es sich um grundsätzliche Hinweise und Forderungen aus den Fachbereichen:

- Wasserwirtschaft (SGD Nord – Referat 32) – zu Maststandorten an Gewässern und Bestimmungen zu Überschwemmungs-/ Wasserschutzgebieten,
- Bodenschutz (SGD Nord – Referat 32) – Hinweise zu Altablagerungsstellen,
- Bergbau (LGB) – Verträglichkeitsprüfung der konkreten Maststandorte mit erloschenen Bergfeldern,
- Denkmalpflege (Verbandsgemeinde Untermosel) – Hinweis auf Bodendenkmal (Römervilla), hierzu ist im weiteren Verfahren die Landesdenkmalpflege einzubinden,
- Naturschutz (Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis und SGD Nord – Referat 42) – insbesondere bezüglich Natura2000-Gebiete, NSG „Struth“, Bereiche Pfalzfeld - Nenzhäuserhof und „Alte Burg“ westlich von Halsenbach sowie Gebiete nach § 30 BNatSchG: Wahl geeigneter Maststandorte, Minimierung bauzeitlicher Eingriffe, ökologische Baubegleitung und Bauzeitenbeschränkung, ökologische Ausgleichsmaßnahmen

sowie

- Land- und Forstwirtschaft (LWK, ZdF) – Erhaltung landwirtschaftlicher Wege bzw. Entschädigung, Waldflächenbilanz.

Schließlich sind die vom Städtebaureferat (SGD Nord) und auch aus kommunaler Sicht vorgetragenen Aspekte betreffend Schall- und Schadstoffemissionen, niederfrequente elektrische und magnetische Felder sowie Baulärm zu berücksichtigen. Zudem ist die Äußerung der Kommunen bezüglich der Erhaltung der Wirtschaftsweg-ge zu beachten.

Von unterschiedlichen Trägern von Energieversorgungsleitungen und Leitungen bzw. Anlagen zur Trinkwasserversorgung wurden Hinweise auf vom Vorhaben betroffene Leitungen und Anlagen gegeben, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden müssen. Ebenso die Anforderungen, die sich durch die Querungen der Mosel als Bundeswasserstraße, mit dem klassifizierten Straßennetz und der Nähe zur Bundesautobahn und zum Verkehrslandeplatz Koblenz – Winnigen ergeben.

Die über die raumordnerischen Erfordernisse hinausgehenden vorgetragenen fachlichen Belange stellen unter Beachtung/Berücksichtigung der angezeigten Forderungen und Hinweise für die Antragslinie voraussichtlich keine unlösbaren Realisierungshindernisse dar.

4.3 Umweltrelevanz

Der vorliegend geplante Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist hinsichtlich der zu erwartenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen umweltrelevant. Dies betrifft den Flächenbedarf für die Maststandorte und für bodennahe Freiräume (Schutzstreifen) wie auch das visuelle Erscheinungsbild aufgrund der Masthöhen und der gespannten Freileitungen. Darüber hinausgehen von dem Vorhaben Schall- und Schadstoffemissionen sowie niederfrequente elektrische und magnetische Felder aus. Während der Bauphase treten zudem unterschiedliche temporäre Auswirkungen auf.

Nach Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18.05.2011 bedarf die Errichtung von Hochspannungsanlagen mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110- bis 220-kV einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Nach § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde beim Ersatzneubau der Hochspannungsleitung auf einer Länge von 43,5 km mit zusätzlicher Masterrhöhung um ca. 6 m angenommen.

Mit den Antragsunterlagen liegt eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) im Rahmen des raumordnerischen Prüfumfags vor. Diese entspricht den materiellen Anforderungen des UVPG i.V.m. § 17 Abs. 8 LPlG.

Auf Ebene der Raumordnung und Landesplanung können die jeweiligen Umweltauswirkungen i.d.R. nur in grundsätzlicher Art betrachtet werden, da verschiedene Details, wie beispielsweise konkrete Maststandorte und Masthöhen, in diesem Planungsstadium noch nicht bekannt sind. Diese i.d.R. örtlich bedeutsamen Details müssen einer umfänglichen Betrachtung und Bewertung in dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren unterzogen werden.

Durch das Vorhaben sind im Netz folgende Natura-2000 Schutzgebiete betroffen:

- FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der Unteren Mosel“ (FFH-5809-301)
die Trasse kreuzt zwischen Koblenz-Metternich und Halsenbach fünf Ausläufer dieses Gebietes
- FFH-Gebiet „Mosel“ (FFH-5908-301)
ein Teilbereich dieses Gebietes liegt innerhalb der geplanten Trasse zwischen Winnigen und Dieblich
- FFH-Gebiet „NSG Struth“ (FFH-5911-301)
dieses Gebiet wird von der Trasse zwischen der Baracke Borbach und dem Hochwildschutzpark Rheinböllen tangiert, westlich von Kisselbach
- FFH-Gebiet „Gebiet bei Bacharach-Steeg“ (FFH-5912-304)
dieses Gebiet wird nicht von der Trasse überquert, es liegt östlich von Erbach im Untersuchungsraum der UVP
- VSG „Mittel- und Untermosel“ (VSG-5809-401)
die Trasse kreuzt dieses Gebiet zwischen Pfaffenheck bis östlich von Buchholz
- VSG „Mittelrheintal“ (VSG-5711-401)
die Trasse grenzt nordöstlich von Laudert an dieses Gebiet

Es haben sich im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung und den Gutachten zu den Natura 2000-Gebieten für die Antragslinie keine Aspekte ergeben, die den Ausbau grundsätzlich in Frage stellen würden.

Die Beeinträchtigungen des **Schutzgutes Mensch** entstehen einerseits temporär während der Bauphase (Baulärm, Abgasemissionen und Wegeunterbrechungen) und andererseits durch permanente Wirkungen der Hochspannungsfreileitung.

Die permanenten Wirkungen ergeben sich aus einem veränderten Raumanspruch der Masten, aus einer veränderten optischen Wahrnehmung der höheren Masten

sowie aus direkten Auswirkungen der Leitungen in Form von niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern, Schadstoffemissionen (Ozon, Stickoxide) und betriebsbedingten Schallemissionen.

Die temporären Auswirkungen während der Bauphase sind unvermeidbar und können aufgrund ihres zeitlich begrenzten Charakters und durch entsprechende Maßnahmen auf ein Minimum reduziert werden.

Da alle auf das Projekt anzuwendenden Gesetze und Vorschriften zu möglichen direkten betriebsbedingten Auswirkungen berücksichtigt werden und dies im Rahmen der Planfeststellungsverfahren sicher gestellt wird, ist auf Ebene der raumordnerischen Prüfung nicht von gesundheitsbeeinträchtigenden Projektauswirkungen auszugehen.

Die Freileitung überspannt keine schutzwürdigen Siedlungsbereiche, nähert sich diesen aber z.T. unmittelbar an. Hier sind die Ortsgemeinden Bauhof/Dieblisch, Pfaffenheck, Udenhausen, Ney, Halsenbach, Emmelshausen, Lamscheid, Norath, Pfalzfeld, Nenzhäuserhof, Laudert, Wiebelsheim und Erbach betroffen, wo die Freileitung bereits jetzt auch schon unmittelbar an Wohngebiete angrenzt. Diese Ortsgemeinden sehen jedoch in dem Verlauf der Trasse keine Beeinträchtigungen für die Wohngebiete.

Keiner der betroffenen Gemeinden ist eine zentralörtliche Funktion zugewiesen, so dass zukünftig zu realisierende Bauflächen im Außenbereich unter dem Primat der Innen- vor Außenentwicklung (Ziel Z 31 des LEP IV) allein aus der Eigenentwicklung der Gemeinden wenn überhaupt, jedenfalls nicht in besonderem Maße, zu erwarten sein werden. Weitere, über die in den wirksamen Flächennutzungsplänen gesicherte Siedlungserweiterungen sind aus landesplanerischer Sicht projektbezogen daher nicht zu berücksichtigen, so dass unter der Voraussetzung, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte für betriebsbedingte Emissionen eingehalten werden, aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Antragslinie bestehen.

Im Allgemeinen wird durch eine Freileitung das Landschaftsbild nachhaltig verändert. Dieses schränkt indirekt auch die Funktion der Erholung im Wohnumfeld und des Erholungsraumes durch ein technisch überprägtes Landschaftsbild ein. Die aktive Nutzung der Landschaft z.B. durch Wandern, Radfahren oder die ruhige Erholung in der Natur wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Aufgrund der Planung der Freileitung unter Beibehaltung derselben Trassenachse sind die analgebedingten Auswirkungen auf die im Untersuchungsraum befindlichen Erholungsräume und das Wohnumfeld als unerheblich anzusehen. Erhebliche überörtlich bedeutsame Beeinträchtigungen auf

das Landschaftsbild und somit auf die Erholungsfunktion können unter dem Aspekt des trassengleichen Neubaus ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die **Schutzgüter Tiere und Pflanzen** und die biologische Vielfalt resultieren aus dem Bau neuer Masten und Zerschneidungen des Lebensraums bestimmter Tierarten und dem Verlust von Biotoptypen innerhalb des Arbeitsbereiches der Masten. Abhängig von Topographie und Witterung besteht ein Kollisionsrisiko vor allem für Großvögel und Wasservögel, was durch das Anbringen von Markierungen minimiert werden kann. Da im möglichen Einwirkungsbereich von FFH- und Vogelschutzgebieten kein neuer Trassenraum geschaffen wird, sind neue Konflikte nicht zu erwarten.

Kleinräumige sensible Biotope können durch die Feinplanung im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden und sind daher voraussichtlich nicht beeinträchtigt. Grundsätzlich sind keine raumrelevanten negativen Auswirkungen auf die Biodiversität durch das Vorhaben zu erwarten.

Das Projekt wird vor allem in der Bauphase mit temporären, aber erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sein. Hierzu sind bezogen auf den Ausbau der einzelnen Maststandorte weitergehende Untersuchungen erforderlich, um unter Berücksichtigung der Aspekte Biotopstruktur und Artenvorkommen konkrete Angaben zur Bauabwicklung, Baustellenandienung, zu Bauzeitenregelungen und Bautabuflächen abzuleiten.

Überörtlich bedeutsame Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** sind grundsätzlich nur während der Bauphase im Bereich der Arbeitsflächen für die Mastfundamente durch mögliche Verschmutzung des Grundwassers zu erwarten. Dabei ist davon auszugehen, dass Verschmutzungen des Grundwassers durch geeignete Schutzmaßnahmen zu vermeiden sind.

Auswirkungen auf das **Schutzgut Boden** beschränken sich auf die Bodenanspruchnahme im Bereich der Maststandorte, den Flächen der Zuwegungen sowie des Schutzstreifens. Daneben treten während der Bauphase temporäre Beeinträchtigungen durch Verdichtung und teilweise Versiegelung an den Maststandorten und den Zuwegungen auf.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Schutzgut im Bereich der Vorranggebiete Landwirtschaft und des Vorbehaltsgebietes Rohstoffgewinnung zu. Bei Beachtung der entsprechenden Maßgaben ist grundsätzlich im Vergleich zum Status-quo nicht mit überörtlich bedeutsamen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu rechnen.

Auswirkungen auf die **Schutzgüter Klima und Luft** sind nicht zu erwarten.

Im Vergleich zum Status-quo sind Auswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft** (und die landschaftsbezogene Erholungseignung des Gebietes) durch die größeren Masthöhen zu erwarten, auch wenn sich wegen der Vorprägung der Landschaft durch die vorhandene 110-kV-Freileitungstrasse keine erstmalige Veränderung des Landschaftscharakters ergibt.

Die Trasse quert die Landschaftsräume Andernacher-Koblenzer Terrassenhügel, Kamelenberghöhe, Unteres Moseltal, Dieblicherberg-Terrasse, Waldescher Rheinhunsrück, Nordöstlicher Moselhunsrück, Großer Soon, Obere Simmerner Mulde sowie die Äußere und Innere Hunsrückfläche.

Die überörtlich bedeutsame Erholungsfunktion der Landschaft wird im Vergleich zum Status-quo durch weniger, dafür aber höhere Masten nicht wesentlich beeinflusst, da es sich um einen trassengleichen Ersatzneubau handelt und das obwohl das Gebiet im raumplanerischen Kontext für die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung ist (landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus, Erholungsraum/Vorbehaltsgebiet für Erholung, Raum für besonderen Schutz des Landschaftsbildes). Diese Beurteilung ergibt sich vornehmlich aus der Landschaftsbildbeeinflussung durch die parallel laufenden Trassen der 220- und 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen mit deutlich größeren Masthöhen.

Überörtlich bedeutsame Auswirkungen auf die Wohnqualität (gesunde Wohnverhältnisse, Naherholungsmöglichkeiten) werden durch die Antragslinie nicht erzeugt.

Insgesamt bestehen unter Berücksichtigung der zustimmenden Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde auf Ebene der raumordnerischen Prüfung keine grundlegenden Bedenken hinsichtlich überörtlich bedeutsamer nachteiliger Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Im Rahmen des weiteren Verfahrens ist allerdings im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes ein besonderes Augenmerk auf eine möglichst optimale Mastaufteilung zu richten: dabei ist abzuwägen, ob höhere, aber in der Anzahl weniger Masten oder eher niedrig gehaltene Masten, mit denen nur kürzere Abschnitte überspannt werden können, im Einzelfall dem Minimierungsgebot Rechnung tragen können. Auf eine Harmonisierung der Mastaufteilung mit der 220- und 380-kV-Freileitungstrasse ist zu achten.

Im Vorhabensbereich befindet sich am Autobahnrastplatz Winnigen das Bodendenkmal „Römervilla“. Allerdings sind überörtlich bedeutsame Auswirkungen auf **Kultur- und Sachgüter** bei entsprechender Berücksichtigung von Auflagen der Denkmalpflege wegen diesem nicht zu erwarten.

Fazit: Die Antragslinie stellt eine grundsätzlich unter Umweltaspekten geeignete Trasse dar, die im weiteren Verfahren ohne erhebliche, nicht-kompensierbare Umweltauswirkungen gestaltet werden kann. Die letztlich erforderliche detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung ist unter besonderer Berücksichtigung der Schutzgüter Mensch und Landschaft im Rahmen der Nachfolgeverfahren durchzuführen.

5. Raumordnerisches Prüfergebnis

Für die geplante trassengleiche Erneuerung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Rhein Ruhr Verteilnetz GmbH zwischen dem Punkt Metternich bis zum Punkt Erbach, welche nicht das Welterbe Oberes Mittelrheintal tangiert, ist die (energiewirtschaftliche) Notwendigkeit begründet und festgestellt worden. Aus der Sicht der Raumordnung wird das Vorhaben im Hinblick auf die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Energieversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft begrüßt.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf fachliche Belange sind bei Berücksichtigung der Hinweise der Fachstellen abgrenzbar und grundsätzlich lösbar.

Nach der vorliegenden Umweltverträglichkeitsuntersuchung und den in der Anhörung vorgetragenen Aspekten ist eine Umwelrelevanz des Vorhabens gegeben. Das Vorhaben kann letztlich unter hinreichender Beachtung und Berücksichtigung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich möglicher Flächenrenaturierungen und optimierter Maststandorte und -austeilung insgesamt raumverträglich realisiert werden.

Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung ist die trassengleiche Erneuerung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Rhein Ruhr Verteilnetz GmbH in der Raumordnungsstrasse unter Berücksichtigung der vorgetragenen fachlichen Belange und folgender Maßgaben im Zusammenhang mit berührten Raumordnungszielen raumverträglich:

- **Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit Ziel Z 92 des LEP IV sind im Bereich der Moselquerung die Maststandorte in möglichst großer Entfernung zu den Hangkanten vorzusehen. Maststandorte, die zu einem erstmaligen Eingriff in Steillagen-Weinbau oder Trockenmauern führen würden, sind nicht zulässig. Hiermit kann auch dem Ziel Z 1, Kapitel 4.1, Ziel Z 2, Kapitel 4.2.4 und Ziel Z 1, Kapitel 4.2.7 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2006 (Regionaler Grün-**

zug, Terrassenweinbau und Hangbereiche großer Flusstäler) Rechnung getragen werden.

- Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen Z 102 und Z 103 des LEP IV ist im weiteren Verfahren den wasserrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen.
- Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit Ziel Z 1, Kapitel 4.2.2 des RROP Mittelrhein-Westerwald 2006 sind im Bereich des Vorranggebietes Arten- und Biotopschutz im weiteren Verfahren die Maststandorte und Kompensationsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde festzulegen.
- Im Bereich der Vorranggebiete für Landwirtschaft muss zur Vereinbarkeit der Planung mit Ziel Z 1, Kapitel 4.2.4 die Festlegung neuer Maststandorte so erfolgen, dass damit keine Verschlechterung der agrarstrukturellen Verhältnisse einhergeht; die Standorte sind möglichst auf Bewirtschaftungsgrenzen zu legen. Ein vollständiger Rückbau der Altmasten einschließlich deren unterirdischer Fundamente ist in diesen Gebieten vorzusehen.

Berührten Grundsätzen der Raumordnung kann bei Berücksichtigung der Anforderungen der relevanten Fachstellen (Landwirtschaftskammer RLP, Landesamt für Geologie und Bergbau sowie Obere Naturschutzbehörde) im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden.

Das in Grundsatz G 169 des LEP IV formulierte Primat der Erdverkabelung kann im vorliegenden Fall mit Hinweis auf die Angaben der Antragstellerin zu wirtschaftlichen und umweltrelevanten Auswirkungen keine Anwendung finden.

Aus dem Raumordnungskataster bei der Oberen Landesplanungsbehörde ergeben sich keine weiteren raumbedeutsamen Maßnahmen für den Planbereich und dessen Umgebung, die dem Ersatzneubau entgegenstehen könnten.

Es wird empfohlen im weiteren Verfahren im Untersuchungsraum bestehende Windenergiestandorte (auch Vorprägung, kumulative Wirkungen) zu berücksichtigen.

Die vereinfachte raumordnerische Prüfung für die geplante trassengleiche Erneuerung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist damit abgeschlossen.

Das Ergebnis dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung stellt ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG dar. Es entfaltet gegenüber dem Träger der Planung oder Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittel-

bare Rechtswirkung und ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstige behördliche Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften. Das Ergebnis dieser Prüfung ist somit in dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen (§ 4 ROG).

Das vorliegende raumordnerische Prüfergebnis steht unter dem Vorbehalt neuer Erkenntnisse und Vorgaben durch die Bundesnetzplanung.

Das Benehmen mit den Planungsgemeinschaften Mittelrhein-Westerwald und Rheinhessen-Nahe wurde am 27.02.2013 bzw. 05.03.2013 hergestellt.

Die an der vereinfachten raumordnerischen Prüfung beteiligten Stellen erhalten einen Abdruck dieses Prüfergebnisses.

Für die Durchführung dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung werden Gebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16. April 2005 (GVBl. vom 04.05.2005, S. 138) erhoben. Hierzu ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Im Auftrag


Manfred Butter

Anlagen

Anlage 1 Übersichtsplan Raumordnungstrasse (Maßstab 1 : 175 000)

Nur an Antragstellerin:

Anlage 2 Sichtflugkarte des Flugplatzes Koblenz-Winningen des LBM RLP –
Fachgruppe Luftverkehr

Anlage 3 Übersichtspläne der PLEdoc GmbH mit Trassenverlauf der Hochspan-
nungsfreileitung sowie der Produktfernleitung

Anlage 4 Übersichtspläne der Open Grid Europe GmbH mit Trassenverlauf der
Hochspannungsfreileitung sowie der Produktfernleitung

Anlage 5 Übersichtsplan der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH
mit deren Kabelverlauf sowie dem Trassenverlauf der Hochspannungs-
leitung

Anlage 6 Auszüge aus dem Bodenschutzkataster der SGD Nord – Referat 32